



---

**Dreiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 101 *ee*)

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2018**

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/73/510 und A/73/510/Corr.1)*]

### **73/62. Geeintes Vorgehen mit erneuerter Entschlossenheit zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu einer friedlichen und sicheren kernwaffenfreien Welt,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 72/50 vom 4. Dezember 2017,*

*in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>1</sup> als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie,*

*sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die weltweite Geltung des Regimes des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiter zu stärken, und daran erinnernd, dass nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und die friedliche Nutzung der Kernenergie einander verstärken und für die Festigung des Vertragssystems unerlässlich sind,*

*unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dessen Auflegung zur Unterzeichnung sich 2018 zum fünfzigsten Mal jährt, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und Stabilität sowie seiner zentralen Rolle in der auf Regeln beruhenden internationalen Ordnung und unter Hinweis auf den Erfolg und die Bedeutung des Vertrags als Eckpfeiler des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung, der zur einer wesentlichen Reduzierung der Kernwaffenbestände von Kernwaffenstaaten beigetragen hat,*

---

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.



*sowie unter Betonung* der Bedeutung der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die 2020 anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des Inkrafttretens des Vertrags stattfinden wird, und ihres Überprüfungszyklus auf dem Weg zur Überprüfungskonferenz im Jahr 2020,

*bekräftigend*, dass die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken und dass es im gemeinsamen Interesse aller Staaten liegt, das internationale Sicherheitsumfeld zu verbessern und im Einklang mit Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eine kernwaffenfreie Welt anzustreben,

*betonend*, dass es entscheidend wichtig ist, das Vertrauen zwischen allen Staaten wiederherzustellen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um bei der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung substanzielle Fortschritte zu erzielen, in dem Bewusstsein, dass es verschiedene Ansätze zur Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt gibt,

in dieser Hinsicht *eingedenk* dessen, dass ein höflich geführter Diskurs und die Achtung abweichender Meinungen zur Erleichterung eines sinnvollen und realistischen Dialogs beitragen, der es der internationalen Gemeinschaft erlaubt, nukleare Gefahren zu mindern und einer kernwaffenfreien Welt näherzukommen,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig es ist, die ausgewogene Vertretung und Teilhabe von Frauen wie Männern an Abrüstungsgesprächen sicherzustellen, um eine wirklich umfassende Herangehensweise an die nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung zu ermöglichen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf regionale Sicherheitslagen und die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, und von den damit zusammenhängenden Proliferationsnetzwerken ausgehen,

*feststellend*, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

*in Bekräftigung* der Entschlossenheit, die vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Entnuklearisierung der Demokratischen Volksrepublik Korea herbeizuführen, einschließlich des Unbrauchbarmachens ihrer Kernwaffen und ballistischen Flugkörper und der Auflösung der entsprechenden Programme für nukleare und ballistische Flugkörper sowie der Beendigung aller damit verbundenen Aktivitäten, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats,

*unter Begrüßung* der interkoreanischen Gipfeltreffen, die am 27. April, am 26. Mai und vom 18. bis 20. September 2018 stattfanden, und des Treffens zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vorsitzenden der Arbeiterpartei der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Juni 2018 als einen positiven Schritt in Richtung der endgültigen, vollständig verifizierten Entnuklearisierung der Demokratischen Volksrepublik Korea,

in diesem Zusammenhang daran *erinnernd*, dass die von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführten wiederholten rechtswidrigen Nuklearversuche und häufigen Starts von Flugkörpern unter Verwendung von den Vereinten Nationen verbotener Technologie für ballistische Flugkörper eine beispiellose, schwere und unmittelbare Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit der Region und der Welt, ernsthafte Herausforderungen für die Rechtsordnung, in deren Zentrum der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen steht, sowie eindeutige und wiederholte Verstöße gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats darstellen, und erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft den Besitz von Kernwaffen durch die Demokratische Volksrepublik Korea entschieden ablehnt,

*anerkennend*, dass der Sicherheitsrat in seinen einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 2397 (2017) vom 22. Dezember 2017, seine entschiedene Ablehnung der rechtswidrigen Nuklear- und Flugkörperprogramme der Demokratischen Volksrepublik Korea unter Verstoß gegen die einschlägigen Ratsresolutionen sowie seine Entschlossenheit bekundet hat, im Fall eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts eines ballistischen Flugkörpers durch die Demokratische Volksrepublik Korea weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen,

*bekräftigend*, dass die weitere Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen unter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

*unter Betonung* der Wichtigkeit der Beschlüsse und der Resolution zum Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedete<sup>2</sup>, und der Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000<sup>3</sup> und 2010<sup>4</sup> zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit der Resolution von 1995 über den Nahen Osten im Einklang stehen, und für die Wiederaufnahme des Dialogs zu diesem Zweck unter Einbeziehung der betroffenen Staaten,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die katastrophalen humanitären Folgen des Einsatzes von Kernwaffen, *bekräftigend*, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, den Einsatz von Kernwaffen zu vermeiden,

*in der Erkenntnis*, dass die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen von allen voll verstanden werden sollten, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um dieses Verständnis zu erhöhen,

*unter Begrüßung* der Besuche politischer Führungsverantwortlicher in Hiroshima und Nagasaki, insbesondere des jüngsten Besuchs des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in Nagasaki,

*daran erinnernd*, dass der nukleare und radiologische Terrorismus weiterhin eine dringende und sich wandelnde Herausforderung für die internationale Gemeinschaft darstellt, und die zentrale Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation auf dem Gebiet der nuklearen Sicherung bekräftigend,

1. *bringt erneut* die Entschlossenheit aller Staaten *zum Ausdruck*, geeint zur völligen Beseitigung der Kernwaffen vorzugehen, indem sie die internationale Entspannung fördern und das Vertrauen zwischen den Staaten stärken, wie in der Präambel des Vertrags über

---

<sup>2</sup> 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und NPT/CONF.1995/32 (Part I)/Corr.2), Anhang.

<sup>3</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II), NPT/CONF.2000/28 (Part III) und NPT/CONF.2000/28 (Part IV)).

<sup>4</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), NPT/CONF.2010/50 (Vol. II) und NPT/CONF.2010/50 (Vol. III)).

die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>1</sup> vorgesehen, um so die Abrüstung zu erleichtern, und indem sie das nukleare Nichtverbreitungsregime stärken;

2. *erklärt* in dieser Hinsicht *erneut*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in allen seinen Aspekten, einschließlich seines Artikels VI, vollständig durchzuführen, mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen, unter Hinweis auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>3</sup>;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachzukommen und die in den Schlussdokumenten der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>2</sup> und der Überprüfungskonferenzen von 2000 und 2010<sup>4</sup> vereinbarten Schritte unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklungen in der internationalen Sicherheit umzusetzen;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, alles zu tun, damit die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu einem Erfolg wird, begrüßend, dass die erste und die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz im Mai 2017 in Wien sowie im April und Mai 2018 in Genf erfolgreich abgehalten wurden;

5. *fordert* alle Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten, um seine weltweite Geltung zu verwirklichen, und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

6. *legt* allen Staaten *nahe*, weiterhin einen konstruktiven Dialog zu führen, der praktische, konkrete und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung ermöglicht, und ruft dazu auf, durch interaktive Erörterungen einen Dialog zu fördern, um das Verständnis zu verbessern und Maßnahmen zu entwickeln, die es Staaten ermöglichen, auf das Sicherheitsumfeld einzugehen, und die das Vertrauen zwischen allen Staaten stärken;

7. *betont*, dass die tiefe Besorgnis über die humanitären Folgen des Einsatzes von Kernwaffen nach wie vor ein wesentlicher Faktor ist, der den Bemühungen aller Staaten um eine kernwaffenfreie Welt zugrunde liegt;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, in dem Prozess der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden;

9. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, weitere praktische Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen zu ergreifen, gestützt auf den Grundsatz der unverminderten und erhöhten Sicherheit für alle;

10. *betont*, dass erhöhte Transparenz das Vertrauen auf regionaler und internationaler Ebene stärken und zur Schaffung einer gemeinsamen Dialog- und Verhandlungsgrundlage beitragen wird, was eine weitere Reduzierung der Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung ermöglichen könnte;

11. *legt* den Kernwaffenstaaten *nahe*, auf ihren Anstrengungen zur Erhöhung der Transparenz und zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens aufzubauen und diese auszuweiten, unter anderem durch eine häufigere und detailliertere Berichterstattung über die

Kernwaffen und Trägersysteme, die im Rahmen der Bemühungen um die nukleare Abrüstung im Verlauf des Überprüfungsprozesses des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf dem Weg zur Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 unbrauchbar gemacht und reduziert wurden;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, um internationale Entspannung herbeizuführen, das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken und das internationale Sicherheitsumfeld zu verbessern, mit dem Ziel, eine weitere Reduzierung der Kernwaffen zu erleichtern, mit besonderem Schwerpunkt unter anderem auf den folgenden Maßnahmen:

a) weitere Durchführung des Vertrags über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (Neuer START-Vertrag) und dabei begrüßend, dass am 5. Februar 2018 die zentralen Beschränkungen der strategischen Kernwaffenbestände gemäß dem Vertrag in Kraft getreten sind, und ferner begrüßend, dass sowohl die Russische Föderation als auch die Vereinigten Staaten von Amerika bekanntgegeben haben, dass sie beide bis zu diesem Datum die zentralen Beschränkungen erfüllt hatten;

b) Fortsetzung von Dialogen zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika, die die Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung stärkerer Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände ermöglichen könnten;

c) Anstrengungen seitens aller Staaten, die Kernwaffen besitzen, stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art zu reduzieren und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

d) regelmäßige Gespräche zwischen den Kernwaffenstaaten und anderen Staaten, die das internationale Sicherheitsumfeld verbessern könnten, um weitere Maßnahmen der nuklearen Abrüstung zu erleichtern;

e) fortlaufende Überprüfung der Militär- und Sicherheitskonzepte, -doktrinen und -politiken durch die betroffenen Staaten, um die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen darin unter Berücksichtigung des Sicherheitsumfelds weiter zu reduzieren;

13. *fordert* alle Staaten, die Kernwaffen besitzen, *nachdrücklich auf*, weiterhin alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Risiken unbeabsichtigter Kernwaffendetonationen umfassend zu beseitigen;

14. *anerkennt* das berechnete Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind und ihren Verpflichtungen betreffend die Nichtverbreitung von Kernwaffen nachkommen, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten, die das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken könnten;

15. *erinnert* an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995, verweist dabei auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999<sup>5</sup> im Einklang stehen, und erkennt an, dass die Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation entsprechender Protokolle, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, individuelle rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf den Status dieser Zonen

---

<sup>5</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

und die Unterlassung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Vertragsstaaten dieser Verträge eingehen würden;

17. *befürwortet außerdem* weitere Bemühungen im Hinblick auf die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit der Resolution von 1995 über den Nahen Osten<sup>2</sup> im Einklang stehen, sowie die Wiederaufnahme eines diesbezüglichen Dialogs unter Einbeziehung der betroffenen Staaten;

18. *nimmt Kenntnis* von der weit verbreiteten Forderung nach dem baldigen Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>6</sup> und erinnert zugleich daran, dass alle Staaten, insbesondere die acht in Anlage 2 des Vertrags aufgeführten noch verbleibenden Staaten, nachdrücklich aufgefordert wurden, individuelle Initiativen zur Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags zu ergreifen, ohne abzuwarten, bis andere Staaten dies tun, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen aufrechtzuerhalten und ihren diesbezüglichen politischen Willen zu bekunden, solange der Vertrag noch nicht in Kraft getreten ist;

19. *würdigt* die von der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen seit der Auflegung des Vertrags zur Unterzeichnung erzielten Ergebnisse, insbesondere die bedeutenden Fortschritte bei der Einrichtung des Internationalen Überwachungssystems und des Internationalen Datenzentrums, und die anhaltende Unterstützung der Staaten dafür;

20. *fordert* alle betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, auf der Grundlage des Dokuments [CD/1299](#) vom 24. März 1995 und des darin enthaltenen Mandats, unter Berücksichtigung des in Ziffer 3 der Resolution [67/53](#) vom 3. Dezember 2012 erbetenen Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen<sup>7</sup>, des in Ziffer 2 der Resolution [71/259](#) vom 23. Dezember 2016 erbetenen Berichts der Hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material<sup>8</sup> sowie des Berichts des Nebenorgans 2 der Abrüstungskonferenz vom 5. September 2018<sup>9</sup>;

21. *fordert* alle betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern zu erklären und beizubehalten;

22. *begrüßt* die Anstrengungen zum Aufbau von Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung, die einen Beitrag zum Streben nach einer kernwaffenfreien Welt leisten können, einschließlich der Gruppe von Regierungssachverständigen nach Resolution [71/67](#) vom 14. Dezember 2016 und der Internationalen Partnerschaft für die Verifikation der nuklearen Abrüstung, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Kernwaffenstaaten und den Nichtkernwaffenstaaten ist;

---

<sup>6</sup> Siehe Resolution [50/245](#) und [A/50/1027](#). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>7</sup> [A/70/81](#).

<sup>8</sup> [A/73/159](#).

<sup>9</sup> [CD/2139](#).

23. *fordert* die Abrüstungskonferenz in Kenntnis und Anerkennung des auf ihrer Tagung 2018 gefassten Beschlusses betreffend die Einrichtung der Nebenorgane *auf*, ihre Konsultationen weiter zu vertiefen und zu sondieren, wie sie ihren seit zwei Jahrzehnten andauernden Stillstand überwinden kann, indem sie so bald wie möglich während ihrer Tagung 2019 ein Arbeitsprogramm annimmt und umsetzt;

24. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>10</sup> umzusetzen und so zur Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt beizutragen;

25. *befürwortet* alle erdenklichen Anstrengungen, das Bewusstsein für die Realität eines Einsatzes von Kernwaffen zu schärfen, so unter anderem indem Führungsverantwortliche, Jugendliche und andere Menschen Gemeinschaften und Einzelpersonen, darunter die Hibakusha (diejenigen, die unter dem Einsatz von Kernwaffen gelitten haben), die ihre Erfahrungen an zukünftige Generationen weitergeben, besuchen und sich mit ihnen austauschen;

26. *bekräftigt*, dass alle Staaten für die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verantwortlich sind und dass die Demokratische Volksrepublik Korea gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verpflichtet ist, eine vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Entnuklearisierung zu erreichen;

27. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihre auf den interkoreanischen Gipfeltreffen am 27. April, am 26. Mai und vom 18. bis 20. September 2018 und auf dem Treffen zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vorsitzenden der Arbeiterpartei der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Juni 2018 eingegangene Verpflichtung auf die endgültige, vollständig verifizierte Entnuklearisierung der Demokratischen Volksrepublik Korea zu erfüllen;

28. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Nuklearversuche und Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper und alle anderen Aktivitäten, die der Weiterentwicklung von Nukleartechnologie und Technologie für ballistische Flugkörper durch die Demokratische Volksrepublik Korea dienen, die gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht den Status eines Kernwaffenstaats haben kann, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea mit großem Nachdruck auf, als Schritt in Richtung einer vollständigen, verifizierbaren und unumkehrbaren Entnuklearisierung von der Durchführung jeglicher weiteren Nuklearversuche abzusehen, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne weitere Verzögerung zu unterzeichnen und zu ratifizieren und nicht abzuwarten, bis andere Staaten dies tun, sowie alle laufenden nuklearen Tätigkeiten unverzüglich auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise einzustellen, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats uneingeschränkt zu befolgen, die gemeinsame Erklärung der Sechsparteien-Gespräche vom 19. September 2005 umzusetzen und in naher Zukunft zur vollständigen Einhaltung des Vertrags zurückzukehren, einschließlich der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation;

29. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen, und sämtliche von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Verzicht auf Kernwaffen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

---

<sup>10</sup> [A/57/124](#).

30. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, wirksame innerstaatliche Kontrollen einzurichten und durchzuführen, um die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern, und befürwortet die Zusammenarbeit zwischen Staaten und technische Hilfe, um die internationale Partnerschaft und den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Nichtverbreitungsbemühungen zu stärken;

31. *betont* die grundlegende Rolle der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation und die Bedeutung der weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen, stellt fest, dass der Abschluss eines Zusatzprotokolls zwar die souveräne Entscheidung eines jeden Staates ist, legt jedoch allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich nahe, so bald wie möglich ein Zusatzprotokoll auf der Grundlage des vom Gouverneursrat der Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem Staat/den Staaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen zu schließen und in Kraft zu setzen;

32. *fordert* alle Staaten *auf*, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig durchzuführen, namentlich die Ratsresolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 2325 (2016) vom 15. Dezember 2016, gestützt auf das Ergebnis der umfassenden Überprüfung des Stands der Durchführung der Ratsresolution 1540 (2004);

33. *legt* allen Staaten *nahe*, der Sicherung nuklearen und sonstigen radiologischen Materials mehr Gewicht beizumessen und sie zu verbessern und die globale nukleare Sicherungsarchitektur weiter zu stärken;

34. *beschließt*, den Unterpunkt „Geeintes Vorgehen mit erneuerter Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

45. *Plenarsitzung*  
5. Dezember 2018